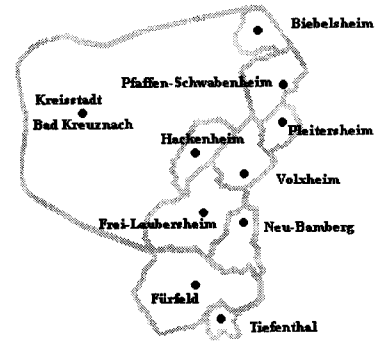


Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach



Verbandsgemeindeverwaltung ☒ Rheingrafenstrasse 2 ● 55543 Bad Kreuznach

Ortsgemeinde

55546 Volxheim

| Ordnungs- und Sozialverwaltung | | |
|---|-----------------------------|---------------------------------|
| Auskunft erteilt: Herr Lunkenheimer | | Zimmer Nr.: 12 |
| ☎-Vermittlung (0671)91-0 | ☎-Durchwahl 91-14 | ☎ Telefax (0671)91-37 |
| E-Mail: lunkenheimer@vgvkh.de | | |

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
II/139-12

Datum
14.08.07

Vollzug des Landesimmissionsschutzgesetzes (LimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert am 02.03.2006 (GVBl. S.97);

Aufstellung von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Vogelabwehr in den Weinbergen der Gemarkung Volxheim

Sehr geehrter Herr Antweiler,

unser Bescheid vom 04.09.2006, mit dem wir die Aufstellung und den Betrieb von Geräten zur Vogelabwehr für die Dauer von 5 Jahren genehmigt hatten, wird hiermit nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308) in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. S. 102) widerrufen.

Gleichzeitig ergeht folgende neue Entscheidung:

1. Die Aufstellung und der Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Vogelabwehr in den Weinbergen der Gemarkung Volxheim wird hiermit gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 LimSchG genehmigt. Die Genehmigung ist befristet auf die Weinlese des Jahres 2007 und erlischt spätestens zum 31.10.2007.

2. Die flächendeckende Abwehr darf nur während der Hauptlesezeit betrieben werden, wobei als Hauptlesezeit die Zeit der vollständigen Ernte des je nach Rebsorte reifen Lesegutes gilt. Hochwertiges Lesegut, das z.B. für die Produktion von Eiswein vorgesehen ist, ist nach Ablauf der Hauptlese anderweitig zu schützen (z.B. durch Netze).

3. Die aufgestellten Geräte dürfen nur in der Zeit von 07.00 Uhr – 20.00 Uhr betrieben werden. Die Zahl der akustischen Auslösungen je Gerät wird auf durchschnittlich 100 pro Tag festgelegt. Das bedeutet, dass an den Tagen, an denen keine Vogelschwärme abzuwehren sind, nicht geschossen wird, an anderen Tagen, an denen großer Druck

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Nahe KTO-NR. 34 BLZ 560 501 80

Öffnungszeiten:
Montag – Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr & 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr

Unsere Verbandsgemeinde im Internet unter:

www.vgvkh.de
info@vgvkh.de

AUSSERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN NACH VEREINBARUNG
TELEFONISCH BERATEN WIR SIE AUCH GERNE AUSSERHALB DIESER
ZEITEN

Elektronische Kommunikation - § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
Verweigerung zur Zugangsöffnung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
für rechtsverbindliche elektronische Nachrichten Der elektronische Zugang zur Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach - insbesondere die Übermittlung elektronischer Dokumente - für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Bürgerinnen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und der Verwaltung im Sinne des § 3 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wird hiermit ausdrücklich nicht eröffnet.

durch Vogelschwärme besteht, die Auslösung von 100 je Gerät und Tag überschritten werden kann.

4. Zum Schutz der Nachtruhe sind nach § 4 Abs. 1 LImSchG in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr jegliche Betätigungen verboten, die zu einer Störung führen können.

5. Die Geräte dürfen nicht unmittelbar an Wegen aufgestellt werden, um eine Gefährdung von Spaziergängern zu vermeiden.

6. Die Knallschussrohre dürfen nicht in Richtung der Ortslage ausgerichtet werden. Soweit sich die Knallschussrohre frei drehen können, ist eine entsprechende Blockierung vorzunehmen.

7. Die Genehmigung umfasst die nachstehend genannten Geräte, die von der Ortsgemeinde aufgestellt und betrieben werden, wobei in der nachstehenden Auflistung der Aufstellort (Flur und Parz.Nr.) sowie der einzuhaltende Abstand von der Ortslage angegeben ist. Standortveränderungen einzelner Geräte können je nach Fortschritt der Lese vorgenommen werden unter der Voraussetzung, dass der Abstand zur Wohnbebauung nicht verringert und auch der Abstand einzelner Geräte zueinander eingehalten wird. Die Veränderung des Standortes einzelner Geräte ist unserer Verwaltung spätestens 1 Tag vorher telefonisch mitzuteilen.

| lfd.Nr. | Standortbezeichnung / Gerätebezeichnung | Flur Nr. | Parz.Nr. | Entfernung zum Wohngebiet |
|---------|---|----------|----------|---------------------------|
| 01 | Kalkstein, Raptor-Gerät | 9 | 46 | 700 m |
| 02 | Staffel, Purivox Karussell Triplex | 1 | 87 | 1050 m |
| 03 | Weinberg Antweiler, Purivox Karussell Triplex | 2 | 16 | 950 m |
| 04 | Weinberg Porsch, Purivox Karussell Triplex | 8 | 34 | 800 m |
| 05 | Reichsgrab, Purivox Karussell Triplex | 2 | 96 | 1300 m |
| 06 | Weinberg Conrad, hinter Reichsgrab, Vogel-Schreigerät | 2 | 90 | 1400 m |
| 07 | Weinberg Weidenfeld-Busch, Einzelschußapp. | 3 | 32 | 1350 m |
| 08 | Weinberg Weidenfeld-Göttelmann, Purivox Triplex | 3 | 51 | 1050 m |
| 09 | Weinberg Conrad-Käferberg, Vogelschreigerät | 18 | 23 | 950 m |
| 10 | Weinberg Keim-Spanjer, Einzelschussapparat | 19 | 12 | 850 m |
| 11 | Weinberg Luft-Biedenfeld, Purivox Karussell Triplex | 19 | 84 | 600 m |
| 12 | Weinberg Porscha, Purivox Triplex | 22 | 124 | 520 m |
| 13 | Weinberg Espenschied, Purivox Karussell Triplex | 22 | 6 | 900 m |
| 14 | Weinberg Machemer, Karussell Triplex | 10 | 97 | 850 m |

Die hier angegebene lfd. Nr. ist zugleich Gerätenummer, die an beiden Enden der Rebzeile angebracht wird.

8. Wir behalten uns vor, die Genehmigung ganz oder teilweise zurückzunehmen, wenn die unter Nr. 2-7 genannten Vorgaben nicht eingehalten werden.

Begründung:

Die Erlaubnis vom 04.09.06 war auf 5 Jahre erteilt worden. In Abwägung des Schutzes der Einwohner vor gesundheitlichen Gefahren aber auch der Winzer vor Vermögensschäden durch vollständige Ernteauffälle war im Gespräch vom 17.04.07 auf

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Nahe KTO-NR. 34 BLZ 560 501 80

Öffnungszeiten:
Montag – Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr & 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr

Unsere Verbandsgemeinde im Internet unter:

www.vgvkh.de

info@vgvkh.de

Elektronische Kommunikation - § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Verweigerung zur Zugangseröffnung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

für rechtsverbindliche elektronische Nachrichten Der elektronische Zugang zur Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach - insbesondere die Übermittlung elektronischer Dokumente - für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Bürgerinnen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und der Verwaltung im Sinne des § 3 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wird hiermit ausdrücklich nicht eröffnet.

AUSSERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN NACH VEREINBARUNG
TELEFONISCH BERATEN WIR SIE AUCH GERNE AUSSERHALB DIESER ZEITEN

der Grundlage des Protokolls der Ortsbesichtigung vom 16.04.07 des Herrn Dr. Altmayer, DLR Neustadt, versucht worden, eine Annäherung der Standpunkte zu erreichen. Die Festlegung von Geräten und Entfernungen dieses Protokolls sind insofern als Gesamtkonzeption für die Starenabwehr in der Gemarkung Volxheim anzusehen und beinhalten bereits Änderungen gegenüber der Praxis des Jahres 2006, in dem die Gerätezahl verringert und teilweise Abstände zur Wohnbebauung verändert wurden.. Unter Berücksichtigung der Festlegung einer Betriebszeit und der Zahl der akustischen Auslösungen, war damit die bisherige Erlaubnis zu widerrufen und durch die heutige Erlaubnis zu ersetzen. Damit werden nach unserer Auffassung die berechtigten Interessen aller Seiten weitgehend berücksichtigt.

Die Starenabwehr mit Schußapparaten bzw. Vogelschreigeräten ist notwendig und erforderlich, da Schäden aus der Vergangenheit belegt sind und alternative Maßnahmen, wie sie bereits im Zusammenhang mit der Erlaubnis vom 04.09.06 geprüft worden sind, nicht sachgerecht, von den geographischen Gegebenheiten nicht einsetzbar bzw. unwirtschaftlich sind.

Nach Abschluss der Weinlese 2007 werden wir in einem gemeinsamen Gespräch mit allen Beteiligten die Erfahrungen aus der diesjährigen Starenabwehr erörtern, die dann bei einem neuen Antrags- und Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden können.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei unserer Behörde oder der Kreisverwaltung –Kreisrechtsausschuß-, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

gez.
(Lunkenheimer)

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Nahe KTO-NR. 34 BLZ 560 501 80

Öffnungszeiten:
Montag – Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr & 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr

Unsere Verbandsgemeinde im Internet unter:

www.vgvkh.de

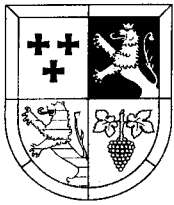
info@vgvkh.de

Elektronische Kommunikation - § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

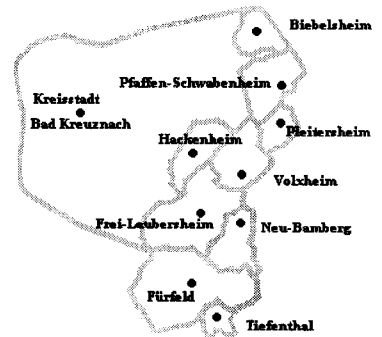
Verweigerung zur Zugangseröffnung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

für rechtsverbindliche elektronische Nachrichten. Der elektronische Zugang zur Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach - insbesondere die Übermittlung elektronischer Dokumente - für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Bürgerinnen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und der Verwaltung im Sinne des § 3 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wird hiermit **ausdrücklich nicht** eröffnet.

AUSSERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN NACH VEREINBARUNG
TELEFONISCH BERATEN WIR SIE AUCH GERNE AUSSERHALB DIESER
ZEITEN



Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach



Verbandsgemeindeverwaltung ✉ Rheingrafenstrasse 2 • 55543 Bad Kreuznach

Ortsgemeinde

55546 Volxheim

| Ordnungs- und Sozialverwaltung | | |
|---|-----------------------------|---------------------------------|
| Auskunft erteilt: Herr Lunkenheimer | | Zimmer Nr.: 12 |
| ☎-Vermittlung (0671)91-0 | ☎-Durchwahl 91-14 | ☎ Telefax (0671)91-37 |
| E-Mail: lunkenheimer@vgvkh.de | | |

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

II/139-12

17.08.07

Genehmigung vom 14.08.2007 zur Aufstellung und zum Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Vogelabwehr in den Weinbergen der Gemarkung Volxheim

Sehr geehrter Herr Antweiler,

zur Klarstellung wird unser Bescheid vom 14.08.07 wie folgt ergänzt:

zu lfd.Nr. 2

Es wird folgender Satz 3 angefügt: Als Hauptlesezeit, innerhalb der eine flächendeckende Vogelabwehr betrieben werden darf, gilt auf Grund der diesjährigen Gegebenheiten beim Reifeprozess der Trauben eine Zeitspanne von rund 6 Wochen ab Genehmigungsdatum, wobei der flächendeckende Einsatz mit Ablauf des 30.09.07 beendet sein muss. Sollte sich über diesen Termin hinaus die Notwendigkeit einer weiteren flächendeckenden Abwehr ergeben, ist uns dies bis 21.09.07 anzuzeigen, damit entschieden werden kann, ob darüber hinaus eine weitere befristete flächendeckende Abwehr genehmigt werden kann oder nicht.

Zu lfd.Nr. 7

Hinter dem 4. Satz werden folgende Sätze angefügt: Bei den in den Einsatz gebrachten Geräten werden die Schussapparate wie auch die Vogelschreiapparate als gleichwertig geeignet für die Vogelabwehr angesehen. Dies bedeutet, dass auch die Vogelschreiapparate nur in den zeitlichen Intervallen akustisch auslösen dürfen, wie dies bei den Schussapparaten möglich ist. Soweit noch nicht geschehen, sind vorhandene Vogelschreigeräte mit einer Zeitschaltuhr zusätzlich auszurüsten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag: gez. (Lunkenheimer)

Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Nahe KTO-NR. 34 BLZ 560 501 80

Öffnungszeiten:
Montag – Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr & 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr

Unsere Verbandsgemeinde im Internet unter:

www.vgvkh.de

info@vgvkh.de

Elektronische Kommunikation - § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Verweigerung zur Zugangseröffnung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

für rechtsverbindliche elektronische Nachrichten Der elektronische Zugang zur Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach - insbesondere die Übermittlung elektronischer Dokumente - für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Bürgerinnen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und der Verwaltung im Sinne des § 3 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wird hiermit ausdrücklich nicht eröffnet.

AUSSERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN NACH VEREINBARUNG
TELEFONISCH BERATEN WIR SIE AUCH GERNE AUSSERHALB DIESER
ZEITEN